



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 027-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.48

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.03.2020

RRB-Nr.: 993/2020 vom 02. September 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

TCS-Camping Fanel in Gampelen

Der TCS-Camping im Fanel in Gampelen besteht seit über 50 Jahren am heutigen Standort. Bis Ende 2024 soll der Camping an einen neuen Standort verlegt werden. Am 1. Oktober 2019 fand in Gampelen eine viel beachtete Versammlung zu diesem Thema statt. Dabei mussten wir feststellen, dass bei dieser Angelegenheit noch viele Fragen offen sind. Leider sind die Direktion des Innern und der Justiz (DIJ) sowie die betroffenen Umweltverbände nicht zu weiteren Gesprächen über die offenen Fragen bereit. Deshalb wählen wir den politischen Weg zur Klärung zusätzlicher Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 7. Dezember 2017 gefordert, dass «6.1. Da der Beschluss des Regierungsrates in Anwendung von Bundesumweltrecht hätte eingehen müssen, ist er materiell auf seine Vereinbarkeit mit den als verletzt gerügten Normen zu prüfen, d. h. ob die Weiterführung des Campingplatzes umweltverträglich zulässig ist». (Zitat aus dem Gerichtsurteil) Aus welchen Gründen wurde bisher auf diese Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet?
2. Bis wann kann mit einer solchen Umweltverträglichkeitsprüfung gerechnet werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, auf seinen Entscheid zur Verlegung des Campingplatzes zurückzukommen, falls eine solche UVP die Umweltverträglichkeit des Campings bejahen würde?
4. Wie sieht der detaillierte Zeitplan der Regierung bis zur vorgesehenen Verlegung des Campingplatzes im Jahre 2024 aus?
5. Mit welchen Kosten für den Kanton wird aus heutiger Sicht für eine Bereitstellung des neuen Areals inkl. Verlegung der Infrastruktur und Rückbau des heutigen Campingplatzes gerechnet?
6. In welchem Zeitrahmen ist die Kreditvorlage an den Grossen Rat für diese Verlegung vorgesehen?

7. Wie und für wann ist das Umzonungsverfahren eines Teils der vorgesehenen Parzelle mit der Gemeinde Gampelen geplant?
8. Wie und wo wird die auf der vorgesehenen neuen Parzelle betroffene Fruchtfolgefläche kompensiert?

Begründung der Dringlichkeit: Für eine Verlegung des heutigen Campingplatzes an den neuen Standort bis Ende 2024 müssen umfangreiche Vorbereitungs- und Installationsarbeiten getroffen werden. Ein allfälliger Kreditantrag muss nach den ordentlichen Fristen inkl. Referendumsfrist eingerechnet werden. Ausserdem hat das Verwaltungsgericht eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den heutigen Standort gefordert. Damit diese Arbeiten rasch angegangen werden können, müssen diese Fragen umgehend geklärt und beantwortet werden. Deshalb muss die Interpellation dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass er mit der Medienmitteilung vom 19. September 2019 sowie der öffentlichen Veranstaltung vom 1. Oktober 2019 transparent und umfassend über den TCS-Camping im Fanel in Gampelen informiert und die Fragen der Öffentlichkeit beantwortet hat. Darüber haben auch die Medien ausführlich berichtet (vgl. z.B. Berner Zeitung vom 4. November 2019, «Camping muss weichen – Nudisten bleiben»). Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich Regierungsrätin Evi Allemann gegenüber der Initiative des Interpellanten, einen Runden Tisch organisieren zu wollen, zwar grundsätzlich gesprächsbereit gezeigt, diesen aber im damaligen Zeitpunkt nicht für zielführend erachtet, weil es keine neuen Informationen gab. Ausserdem war damals die Motion 122-2019 Amstutz «Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel» im Grossen Rat hängig, was dafür sprach, keine zusätzlichen Gespräche zu führen ohne zu wissen, wie sich das Parlament positionieren wird. Die zuständigen kantonalen Stellen sowie der TCS und die Gemeinde Gampelen sind zudem kontinuierlich daran, die aufgrund der Vereinbarung vom 30. August 2018 anfallenden Aufträge zu bearbeiten und stehen auch entsprechend im Austausch. Der Vorwurf, die Direktion für Inneres und Justiz sei nicht gesprächsbereit, ist also zurückzuweisen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt.

1. Das Zitat aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2017 ist unvollständig und falsch wiedergegeben. Es lautet korrekterweise: «6.1. Da der Beschluss des Regierungsrates in Anwendung von Bundesumweltrecht (Natur- und Landschaftsschutz, Wald) hätte ergehen müssen, ist er materiell auf seine Vereinbarkeit mit den als verletzt gerügten Normen zu prüfen, d. h. es ist zu beurteilen, ob die Weiterführung des Campingplatzes umweltrechtlich zulässig ist». Das Verwaltungsgericht hat daher nicht eine «Umweltverträglichkeitsprüfung» nach Artikel 10a des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz vom (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01) verlangt, sondern eine Prüfung, ob die Weiterführung des Campingplatzes «umweltrechtlich» zulässig ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war im Übrigen auch nicht erforderlich, da ein Campingplatz nicht zu denjenigen Anlagen gehört, die gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsverordnung UVPV; SR 814.011) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind.
2. Es wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung Artikel 10a USG durchgeführt vgl. Ziffer 1. Hingegen wurde nach dem Verwaltungsgerichtsurteil unter den betroffenen Parteien (Kanton, TCS und Umweltverbände) durchaus nochmals rechtlich ausgelotet, ob die Weiterführung des Campingplatzes umweltrechtlich zulässig ist. Die Abklärungen haben ergeben, dass aufgrund der nationalen und kantonalen Schutzgebiete, welche für das Gebiet des Campingplatzes gelten, eine Weiterführung des Campingplatzes umweltrechtlich nicht zulässig ist, was schliesslich zur Unterzeichnung der Vereinbarung vom 30. August 2018 führte.
3. Der Regierungsrat ist nicht bereit, auf seinen Entscheid der Verlegung des Campingplatzes zurückzukommen, da dies klar umweltrechtswidrig wäre. Er hält auch an der Vereinbarung vom 30.

August 2018 fest und ist damit ein verlässlicher Vertragspartner, so dass eine geordnete Schliessung des Campingplatzes am jetzigen Standort möglich ist.

4. Gemäss der Vereinbarung vom 30. August 2018 des Regierungsrates des Kantons Bern mit dem TCS und den Umweltverbänden sieht der Zeitplan für den etappierten Rückzug des TCS aus dem Campingareal und den Rückbau wie folgt aus:
 - a. ab 2019 werden keine Saisonverträge für neue Mieter für Stellplätze im Campingplatz oder neuen Mietverträge für Bootsliegendeplätze im Hafen mehr abgeschlossen,
 - b. bis Ende 2019 werden die beiden Holzstege in den Neuenburger See «Nord» und «Süd» zurückgebaut,
 - c. ab 2020 werden keine Pedalo-Boote mehr vermietet,
 - d. auf Ende 2022 werden die Sport- und Freizeitanlagen sowie der Hafen zurückgebaut,
 - e. nach Schliessung des Campingplatzes per Ende 2024 werden die baulichen Anlagen und Infrastrukturanlagen des Campingplatzes mit Ausnahme der Anlagen der öffentlichen Badestelle (Badesteg, Sanitärgebäude und Pumpenhaus) bis Ende 2025 zurückgebaut.
5. Der Kanton sieht nicht vor und hat keine Rechtsgrundlage, sich an der Verlegung des Campingplatzes und an der Bereitstellung eines neuen Areals inkl. Verlegung der Infrastruktur und Rückbau des heutigen Campingplatzes finanziell zu beteiligen. Diese Arbeiten sind Aufgabe des TCS und / oder der betroffenen Gemeinde und gehen auf deren Kosten. Der Kanton hat sich mit der Vereinbarung vom 30. August 2018 lediglich dazu verpflichtet, einen geeigneten Ersatzstandort auf Land im Eigentum des Kantons (oder von Privaten) zu prüfen.
Hingegen ist vorgesehen, dass der Kanton Bern, die Kosten für die Naturschutzmassnahmen bei der Renaturierung des Areals übernimmt, wobei der Bund voraussichtlich einen Beitrag von 50% leisten wird. Die Federführung für die Renaturierung liegt beim Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF).
6. Für die Verlegung des Campingplatzes ist keine Kreditvorlage an den Grossen Rat vorgesehen.
7. Ein Umzonungsverfahren für die Verlegung des Campingplatzes ist eine Gemeindeaufgabe und erfolgt im Verfahren einer kommunalen Nutzungsplanung nach Artikel 58 ff. des Baugesetzes vom 09.06.1985 (BauG; BSG 721.0). Die Gemeinde ist Planungsbehörde und bestimmt den Zeitplan.
8. Wie und wo die für einen Ersatzstandort benötigte Fruchtfolgefläche kompensiert wird, kann erst beurteilt werden, wenn der definitive Standort und der Umfang der beanspruchten Fruchtfolgefläche feststehen. Im Zeitpunkt der Genehmigung der Nutzungsplanung muss die Kompensation rechtlich sichergestellt sein.

Verteiler

– Grosser Rat